

Gemäss neuem Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG) vom 20.04.2010, in Kraft seit: 01.01.2021, gelten folgende Richtlinien bezüglich Wärmeerzeugersersatz:

EN-120 Ersatz des Wärmeerzeugers (in Wohnbauten) (BEG, Art. 10a; BEV, Art. 29-30)
Die Anforderungen an die erneuerbare Energie gelten für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung. Bauten mit einer gemischten Nutzung sind befreit, wenn die Energiebezugsfläche des Wohnanteils 150 m² nicht überschreitet. **Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig**, bei einer Neuinstallation, dem Ersatz oder einer Änderung von gebäudetechnischen Anlagen. In jedem Fall ist der Nachweis EN-103 "Heizungs- und Warmwasseranlagen" zusätzlich zu erbringen.

Für das vereinfachte Baugesuch bei der Gemeinde sind folgende Unterlagen zu erbringen:

- [Baugesuchsformular inkl. Situationsplan](#)
- [EN-120 Energienachweis «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz»](#)
- [EN-103 Energienachweis «Heizungs- und Warmwasseranlagen»](#)

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Wohnbauten sind diese so auszurüsten, dass mind. 10% des Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbarer Energie abgedeckt wird.

Von den Anforderungen befreit sind Wohnbauten, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Das Baujahr des Gebäudes ist nach 1992.
- b) Ein MINERGIE-Zertifikat für das Gebäude liegt vor.
- c) Es liegt ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) vor, der belegt, dass die Gesamtenergieeffizienzklasse D für das Gebäude erreicht wird.

Grundlagen:

Alle Gesetze, Formulare, Vollzugshilfen und Protokolle für die Ausführungskontrolle sind unter folgendem Link ersichtlich: www.energienachweis.gr.ch

Vorgehen Baubewilligungs-Verfahren:

- Die Nachweise sind zusammen mit dem vereinfachten Baugesuch 2-fach einzureichen.
- Die Nachweisprüfung, namentlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise ist durch einen befugten privaten Kontrolleur unterschreiben zu lassen.
- Ist die Nachweisprüfung/Private Kontrolle ungültig wird der Energienachweis der Bauherrschaft zurückgewiesen.
- Die Ausführungskontrolle ist mittels [Formularen](#) durch denselben oder einen anderen befugten Privaten Kontrolleur, beim Bauamt einzureichen.
- Die Gemeinde behält sich vor, zusammen mit dem Amt für Energie und Verkehr eine Nachkontrolle/Stichprobe durchzuführen.

Private Kontrolle:

Befugte Personen für die Ausführung der Privaten Kontrolle in den jeweiligen Fachbereichen:
www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle/pk-energie.html